

Tennisclub Fürstenfeldbruck e.V.



Aufnahmeantrag (bitte pro Person ausfüllen)

Ich beantrage hiermit die Mitgliedschaft (siehe Übersicht auf der Rückseite)

<input type="checkbox"/> für mich	in Beitragsklasse ¹⁾	<input type="text"/>	mit einem Jahresbeitrag von	<input type="text"/>	€
<input type="checkbox"/> für mein Kind					

Name: _____

Vorname: _____ Geb. Datum: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

Spielstärke: Anfänger Fortgeschrittener Mannschaftsspieler

Telefon: _____ Mobil: _____

Email: _____

¹⁾ Wenn Antrag für Beitragsklasse 2 oder beitragsfrei für Beitragsklasse 6, 7 oder 8:

Name des Familienmitglieds in Beitragsklasse 1: _____

Erteilung eines Mandats zum Einzug Sepa-Basis-Lastschriften:

Zahlungsempfänger	Tennisclub Fürstenfeldbruck e.V., Postfach 1706, 82246 Fürstenfeldbruck
	Gläubiger-ID-Nr. DE67ZZZ00000117976, Mandatsreferenz ²⁾

²⁾ wird dem Kontoinhaber mit dem erstmaligen Einzug des Lastschriftbetrages mitgeteilt

Kontoinhaber	<input type="checkbox"/> Name und Anschrift wie oben		
	Name:		Vorname:
	PLZ:		Straße:
	IBAN:		BIC ³⁾ :
	Name der Bank:		

³⁾ Die Angabe des BIC kann entfallen, wenn die IBAN mit DE beginnt.

Mandat für Einzug von Sepa-Basis-Lastschrift	Ich/Wir ermächtige/n den Tennisclub Fürstenfeldbruck e.V. Zahlungen vom o. g. Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom Tennisclub Fürstenfeldbruck e.V. auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
--	--

Satzung und Datenschutzerklärung	Der/die Unterzeichnende bestätigt, die aktuelle Satzung (06.03.2015) und Datenschutzerklärung (10.12.2014) des TC Fürstenfeldbruck zur Kenntnis genommen zu haben.
----------------------------------	--

Datum _____ Unterschrift des Mitglieds bzw. Erziehungsberechtigten _____ Unterschrift des Kontoinhabers, wenn nicht mit nebenstehender Unterschrift identisch _____

Tennisclub Fürstenfeldbruck e.V.



Mitgliedsbeiträge (Beitragsklassen): Stand 01.01.2017

- | | |
|--|--|
| 1) Premium-Mitgliedschaft Erwachsene
Unbeschränkte Spielberechtigung | € 225,00 |
| 2) Familien-Mitgliedschaft Erwachsene
Für Ehe-/Lebenspartner, Unbeschränkte Spielberechtigung
Voraussetzung : ein (1) Ehe-/Lebenspartner ist in Beitragsklasse 1 | € 100,00 |
| 3) Smart-Mitgliedschaft Erwachsene
<u>Eingeschränkte</u> Spielberechtigung nur Montag bis Freitag (auch wenn Feiertag) bis 14:00, keine Teilnahme an Medenspielen | € 130,00 |
| 4) Basis-Mitgliedschaft
Unbeschränkte Spielberechtigung gegen eine Gebühr von 10 € je Stunde, keine Teilnahme an Medenspielen | € 75,00 |
| 5) Passiv-Mitgliedschaft
Keine Spielberechtigung | € 65,00 |
| 6) Kinder bis einschließlich 13 Jahre
Unbeschränkte Spielberechtigung, Stichtag für Alter : 1. Januar
Wenn ein (1) Elternteil in Beitragsklasse 1 : | € 75,00
beitragsfrei ¹⁾ |
| 7) Jugendliche von 14 bis einschließlich 17 Jahre
Unbeschränkte Spielberechtigung, Stichtag für Alter : 1. Januar
Wenn ein (1) Elternteil in Beitragsklasse 1 : | € 80,00
beitragsfrei ¹⁾ |
| 8) Beitragsbegünstigt in Ausbildung ab 18 Jahre
Unbeschränkte Spielberechtigung, Stichtag für Alter : 1. Januar
Wenn ein (1) Elternteil in Beitragsklasse 1 :
Voraussetzung ist jeweils die jährliche Vorlage (unaufgefordert) eines Ausbildungs-Nachweises bis spätestens 31.12. für das folgende Jahr | € 100,00
beitragsfrei ¹⁾ |

Frühjahrs-Instandsetzungsbeitrag, wird nach 5 Stunden Arbeitseinsatz rückerstattet.

- für die Beitragsklassen 1, 2, 3 und 8 **€ 50,00**
- für die Beitragsklasse 7 **€ 40,00**

Kein Frühjahrs-Instandsetzungsbeitrag im Jahr der Aufnahme. Bei Eintritt ab 01.07. halber Mitgliedsbeitrag, ab 01.09. kein Mitgliedsbeitrag im aktuellen Jahr.

Die Mitgliedschaft läuft generell vom 1.1. bis 31.12. und verlängert sich um jeweils ein (1) Jahr, wenn nicht spätestens bis 31.12. (Eingang der Kündigung) schriftlich gekündigt wird.

¹⁾ Beitragsfreie Mitglieder sind ordnungsgemäß anzumelden, müssen in Besitz einer gültigen Mitgliedskarte sein **und dürfen keine BTV-Spiellizenz bei einem anderen Tennisverein als dem TC Fürstenfeldbruck haben.**

**Schnuppermitgliedschaft für 2 Monate (einmalig möglich, endet automatisch):
Erwachsene € 100,00 – Kinder und Jugendliche € 50,00.**

Bankverbindung: Tennisclub Fürstenfeldbruck e.V.
IBAN: DE40700530700008105025
BIC: BYLADEM1FFB
Bank: Sparkasse Fürstenfeldbruck

Postanschrift: Tennisclub Fürstenfeldbruck e.V.
Postfach 1706
82246 Fürstenfeldbruck
Email: info@tc-ffb.de
Homepage: http://tc-ffb.de

Erklärung zum Datenschutz im Tennisclub Fürstenfeldbruck e.V.

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen

- Name und Geschlecht,
- Adresse,
- Geburtsdatum,
- Beitrittsdatum,
- Telefonnummer,
- Bankverbindung,
- Emailadresse

auf.

Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Schriftführers, des Finanzverwalters und des 1. Vorsitzenden gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes notwendig sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Als Mitglied des BTV (Bayerischer Tennis-Verband e.V.) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name und Geschlecht, Adresse und Geburtsdatum sowie bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder, Mannschaftsspieler, Mannschaftsführer) auch Telefonnummer, Emailadresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen des Sportbetriebs (z.B. Mannschaftsspiele, Turniere) meldet der Verein Ergebnisse.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie anderen Vereins-Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung und/oder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an ausgewählte Printmedien. Dies betrifft u.a. Turnierergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Mitglieder, Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung und/oder Übermittlung von Daten beschränkt sich dabei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen erforderlich - Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand die abgegebene Einwilligung in die Veröffentlichung von Fotos und/oder seiner personenbezogenen Daten widerrufen. Ab schriftlichen Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung und/oder Übermittlung.
5. In seiner Vereinszeitung und/oder auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen seiner Mitglieder. Es werden bei dieser Gelegenheit Fotos von

Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer und Funktion im Verein. Berichte über Ehrungen mit Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer - auch an ausgewählte Printmedien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung und/oder Übermittlung von Fotos und/oder seiner personenbezogenen Daten widerrufen. Ab schriftlichen Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung und/oder Übermittlung.

6. Der für die Veröffentlichung und/oder Übermittlung (Punkt 4 und 5) verantwortliche Vereinsvorstand ist verpflichtet, alle Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes zu ergreifen, die durch die Umstände geboten erscheinen. Angesichts der besonderen Eigenschaften von Online-Verfahren (insbesondere Internet) und Printmedien, kann dieser den Datenschutz jedoch nicht umfassend garantieren. Daher nimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine Persönlichkeitsverletzung zur Kenntnis, und ist sich bewusst, dass:

- die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen,

ferner ist nicht garantiert dass:

- die Daten vertraulich bleiben,
- die inhaltliche Richtigkeit fortbesteht,
- die Daten nicht verändert werden können.

7. Mitgliederlisten werden in digitaler oder gedruckter Form an Vorstandsmitglieder, sonstige Mitarbeiter und Mitglieder weitergegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme dieser Daten erfordert. Benötigt ein Mitglied glaubhaft die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte, erhält es eine gedruckte oder eine digitale Kopie der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass diese Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden finden und die Daten zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden, sobald der Zweck erfüllt ist.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, ggf. den Empfängern bei Datenübermittlung, den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z.B. zu Werbezwecken) ist dem Verein nur gestattet, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder eine Einwilligung des Mitgliedes vorliegt. Ein Verkauf von Daten ist nicht erlaubt.
9. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Finanzverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der Wirksamkeit des Austritts aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

Anlagen

1. Formblatt Verpflichtungserklärung nach BDSG
2. Formblatt Erklärung bei Herausgabe der Mitgliederliste

Formblatt Verpflichtungserklärung nach BDSG

Hiermit bestätige ich

Vorname, Name

dass ich heute von

Vorname, Name, Funktion im Verein

auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet worden bin. Über das Bundesdatenschutzgesetz, insbesondere über die Regelungen in § 6 BDSG, bin ich belehrt worden:

- Bei der Datenverarbeitung im Rahmen der Vereinsverwaltung sind die Vorschriften des BDSG einzuhalten. Ein Textabdruck des BDSG nebst weiteren Informationen findet sich auf der Website des Bundesbeauftragten für den Datenschutz: <http://www.bfdi.bund.de>.
- Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben sowie der berechtigten Interessen des Vereins erhoben, verarbeitet oder sonst wie genutzt werden. Vor allem ist jede private Verwendung untersagt, wenn keine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- Daten, die nicht mehr benötigt werden oder deren Erhebung oder Speicherung sich als rechtswidrig erweist, sind unverzüglich und sicher zu löschen oder zu sperren.
- Eine unbefugte Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten liegt auch dann vor, wenn man als Mitarbeiter des Vereins seine vereinsinterne Zuständigkeit überschreitet.
- Bei Zweifeln, Problemen oder Fragen muss der Datenschutzbeauftragte des Vereins oder der Vorstand eingeschaltet werden.
- Jeder Mitarbeiter des Vereins ist verpflichtet, durch geeignete und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die Daten, die er im Rahmen seiner Vereinstätigkeit erhebt, verarbeitet oder nutzt, unbefugten Dritten weder auf den von ihm benutzten noch fremden Rechnern oder sonstigen DV-Systemen zugänglich sind, insbesondere auch nicht Familienangehörigen oder Besuchern. Dies gilt auch und gerade, soweit die Vereinstätigkeit in den eigenen häuslichen Räumlichkeiten durchgeführt wird. Beratung hierzu kann durch den IT-Fachmann des Vereins oder den Datenschutzbeauftragten unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 9 BDSG und der zugehörigen Anlage erfolgen.
- Bei Verstößen gegen die Vorschriften des BDSG drohen Schadensersatzansprüche sowie Geldbußen und Strafen.
- Mir ist bekannt, dass sonstige Geheimhaltungspflichten, wie das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis, durch diese Verpflichtungserklärung nicht beeinträchtigt werden. Ebenso bin ich darüber informiert, dass die Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fortbesteht.

Ort, Datum

Unterschrift des Mitarbeiters

Formblatt Erklärung bei Herausgabe der Mitgliederliste

Für folgende Vereinstätigkeit

habe ich heute die aktuelle Mitgliederliste des Tennisclub Fürstenfeldbruck e.V. in gedruckter / digitaler Form erhalten.

Ich verpflichte mich, die personenbezogenen Daten, die mir auf diese Weise bekannt geworden sind, ausschließlich im Rahmen dieses Zwecks zu verarbeiten und zu nutzen sowie den Zugriff unbefugter Personen auf dieser Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu verhindern.

Insbesondere ist mir jegliche Übermittlung der Daten an Dritte untersagt, soweit dies nicht im Zusammenhang mit dem o.g. Zweck unabdingbar notwendig ist.

Unverzüglich nach Wegfall oder Erledigung des o.g. Zwecks, werde ich auf die personenbezogenen Daten nicht mehr zugreifen und etwaige von mir oder Dritten gespeicherte Daten löschen bzw. deren Löschung veranlassen. Ich bin verantwortlich dafür, dass sämtliche Daten gelöscht werden, auch Daten, die an befugte Dritte gelangt sind.

Die erhaltene Liste und etwaige von mir oder Dritten gefertigte Kopien werde ich nach Wegfall oder Erledigung des Zecks unverzüglich vernichten oder an den Verein zurückgeben.

Mir ist bewusst, dass ich gegen die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes verstoße, wenn ich diese Zusicherung nicht einhalte, was zu Geldbußen und Strafen führen kann.

Außerdem bin ich für etwaige Schäden haftbar.

Ort, Datum

Unterschrift

Vereinssatzung des Tennisclub Fürstenfeldbruck e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Fürstenfeldbruck e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Fürstenfeldbruck
3. Er ist im Vereinsregister eingetragen
4. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportverbandes
5. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

Der Tennisclub Fürstenfeldbruck e.V. mit Sitz in Fürstenfeldbruck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Turnieren, Errichtung und Unterhaltung der Sportanlagen sowie generelle Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
2. Der Verein hat
 - ordentliche Mitglieder
 - beitragsbegünstigte Mitglieder
 - Jugendmitglieder
 - außerordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - eingeschränkt spielberechtigte Mitglieder
 - a) ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Spielbetrieb aktiv ausüben.
 - b) beitragsbegünstigte Mitglieder sind aktiv spielende Mitglieder über 18 Jahre, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die sich noch in der Berufsausbildung befinden.
 - c) außerordentliche (passive) Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport nicht aktiv betreiben und durch Zahlung eines festgesetzten Beitrags den Verein in der Erreichung seiner Ziele fördern.
 - d) Jugendmitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahre, Stichtag ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
 - e) Ehrenmitglieder sind langjährige, außergewöhnlich verdienstvolle Angehörige des Vereins, die von der Mitgliederversammlung dazu durch Beschluss gewählt worden sind. Dieser Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
 - f) Eingeschränkt spielberechtigte Mitglieder sind solche Mitglieder, die aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen den Tennissport nicht in vollem Umfang betreiben

können. Der Umfang der Einschränkung wird für jedes Jahr durch Vorstandsbeschluss zum Jahresende für das Folgejahr festgelegt.

3. Die Vorstandschaft kann die Zahl der Mitglieder unter 2a mit 2c beschränken, wenn es die Spielmöglichkeiten bzw. die Zahl der außerordentlichen Mitglieder erfordert.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag an die Vereinsvorstandschaft. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft durch Beschluss. Die Entscheidung der Vorstandschaft ist dem Antragsteller mitzuteilen. Erst mit Bestätigung der Aufnahme durch die Vorstandschaft wird die Mitgliedschaft rechtswirksam begründet.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

2. Der Austritt kann nur zum Ende eines jeder Geschäftsjahres erfolgen. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand (vergleiche §10 der Satzung). Die schriftliche Kündigungserklärung muss spätestens bis 31.12. des abgelaufenen Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen. Die Spielberechtigung endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, für das der Jahresbeitrag vor Eingang der Kündigungserklärung letztmals geleistet worden ist.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Vorstandschaft beschlossen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz vorheriger Mahnung unter Fristsetzung nicht nachkommt oder aus einem anderen wichtigen Grund. Besteht die Absicht, ein Mitglied auszuschließen oder liegt ein dementsprechender Antrag vor, so ist vor der Beschlussfassung über den Antrag dem auszuschließenden Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Gegen diesen Beschluss ist binnen einer Frist von 1 Monat Beschwerde an den Beirat zulässig, der endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§6 Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder bestehen

1. in der Ausübung des Tennissports für alle Mitglieder, mit Ausnahme der passiven, im Rahmen der jeweils von der Vorstandschaft hierzu aufzustellenden Spielordnung.
2. in der Teilnahme am geselligen Veranstaltungen ohne Ausnahme.
3. in der Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung des Stimm- und Wahlrechts; Jugendmitglieder sind vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen.

4. Ordentliche Mitglieder können durch schriftliche Erklärung zu außerordentlichen Mitgliedern werden. Die schriftliche Erklärung muss spätestens bis 31.12. des abgelaufenen Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen. Diese Erklärung wirkt nur für das kommende Geschäftsjahr.
5. Außerordentliche Mitglieder die für das kommende Geschäftsjahr die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes erwerben wollen, werden nach schriftlichem Antrag, der bis spätestens 31.12. des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen muss, durch schriftliche Aufnahmebestätigung der Vorstandschaft zum ordentlichen Mitglied. Auf §3.3 wird hingewiesen.
6. Außerordentliche Mitglieder, eingeschränkt spielberechtigte Mitglieder und Jugendmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, Anträge stellen und an der Erörterung teilnehmen.
7. Eingeschränkt spielberechtigte Mitglieder können auf Antrag auch während des laufenden Geschäftsjahres in einen höheren Status (in der Regel Vollmitgliedschaft) wechseln.

§7 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in der

1. rechtzeitigen Bezahlung der Beiträge,
2. Einhaltung der Vereinssatzung,
3. Beachtung der Sport- und Spielregeln sowie der jeweiligen Spielordnung,
4. Wahrung der sportlichen Kameradschaft,
5. jedes Mitglied, das gegen die vorstehende Pflichten verstößt und dadurch dem Verein einen Schaden zufügt ist zum Ersatz dieses Sachadens verpflichtet.

§8 Einnahmen und Ausgaben

1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus
 - a) Aufnahmegebühren,
 - b) Beiträgen,
 - c) Spenden,
 - d) Zuschüssen,
 - e) sonstige Einnahmen.

Die Mitgliederversammlung kann die Zahlung von zusätzlichen Umlagen beschließen.

2. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, diese wird mit Erhalt der Aufnahmebestätigung zur Zahlung fällig. Die erweiterte Vorstandschaft kann beschließen, dass die Aufnahmegebühr entfällt, wenn dies zur Sicherung des Mitgliederbestandes erforderlich ist. Sie beschließt über die Höhe der Aufnahmegebühr.
3. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und ist bei Beginn der Mitgliedschaft, im Übrigen zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres unaufgefordert zu entrichten.
4. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragshöhe gliedert sich in ihrer Höhe entsprechend der Mitgliederarten im Sinne des §3, Ziffer 2 der Satzung.
5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung eines Beitrags freigestellt.
6. Die Vorstandschaft ist berechtigt, einem Mitglied aus wichtigen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf einen etwaigen Notstand, Beiträge zu stunden oder nachträglich ganz

oder teilweise zu erlassen. Hierbei hat die Vorstandschaft einen strengen Maßstab anzulegen.

7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (= 3 Vorsitzende),
2. die erweiterte Vorstandschaft (3 Vorsitzende , Schatzmeister, Schriftführer, Sportwart und Jugendwart),
3. der Beirat,
4. die Mitgliederversammlung.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1.Vorsitzenden,
 - b) 2.Vorsitzenden,
 - c) 3.Vorsitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die 3 Vorsitzenden je allein vertreten (§26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2.Vorsitzende den 1. Vorsitzenden im Falle der Verhinderung vertritt und dass der 3. Vorsitzende den 1. und 2. Vorsitzenden vertritt, wenn diese beiden verhindert sind.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist, Die Tätigkeit ist ehrenamtlich; Auslagen werden erstattet.
5. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Vorstandschaft gebunden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern gefasst.

§11 Der Beirat

Der Beirat besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern. Er ist mit der Vorstandschaft auf 2 Jahre zu wählen. Aufgaben siehe §5 Absatz 4 und §13 Absatz 7.

§12 Die erweiterte Vorstandschaft

1. Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) 3. Vorsitzenden
 - d) Finanzverwalter
 - e) Schriftführer
 - f) Sportwart
 - g) Jugendwart

h) IT-Verantwortlicher

2. Die erweiterte Vorstandschaft wird gemeinsam mit dem Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die erweiterte Vorstandschaft bleibt nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Wahl einer neuen Vorstandschaft oder bis zu ihrer Wiederwahl im Amt. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§13 Rechte und Pflichten der erweiterten Vorstandschaft

1. Der erweiterten Vorstandschaft obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Insbesondere obliegt ihr die Aufgabe, jährlich der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr vorzulegen.
2. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und führt in denselben den Vorsitz. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
3. Der Finanzverwalter verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen und der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich einen Rechnungsbericht zu erstatten. Er darf Zahlungen nur im Einvernehmen mit einem weiteren Vorstandsmitglied leisten. Zu regelmäßiger Zahlung im ordentlichen Geschäftsverkehr kann ihm der Vorsitzende eine generelle Ermächtigung erteilen.
4. Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung, die Abwicklung des sonstigen Schriftverkehrs und die Unterrichtung der Presse.
5. Dem Sportwart obliegt die Regelung des Sportbetriebes und aller damit zusammenhängenden Fragen.
6. Dem Jugendwart obliegt die Betreuung der Jugendmitglieder.
7. Die erweiterte Vorstandschaft hat das Recht, zu ihrer Unterstützung den Beirat für besondere Aufgaben mit beratender Stimme beizuziehen, wenn es im Interesse des Vereines zweckmäßig erscheint.
8. Im übrigen können die einzelnen Aufgabenbereiche der Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, zu deren Erlass die erweiterte Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit bei Anwesenheit aller Mitglieder der Vorstandschaft ermächtigt wird.

§14 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens bis zum 31. März statt. Ihr obliegen folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorsitzenden,
 - b) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsberichtes des Finanzverwalters,
 - c) die Entgegennahme des Berichtes des Sportwartes,
 - d) die Entlastung des Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft,
 - e) die Neuwahl des Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft, des Beirates und der Kassenprüfer,
 - f) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages und der Aufnahmegebühr,
 - g) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

- i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiten Aufgaben.
2. Im übrigen kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn es der 10. Teil der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, auf der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich der Vorstandschaft so rechtzeitig mitzuteilen, dass sie noch auf die Tagesordnung gesetzt werden können.

§15 Die Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung der Mitglieder. Die Einladung hat mindestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung zu erfolgen. Anträge müssen bei Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
2. Die Vorstandschaft hat für die Mitgliederversammlung eine Tagesordnung festzusetzen, die den Mitgliedern mitgeteilt werden muss. In der Tagesordnung müssen insbesondere beantragte Satzungsänderungen und Benennungen der zu ändernden Satzungsvorschriften aufgezählt werden. Ferner ist im Falle einer beabsichtigten Beitragserhöhung und einer Erhebung der Umlagen der Antrag gesondert in der Tagesordnung aufzuführen.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder für alle auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände beschlussfähig.
4. Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen bzw. nicht rechtzeitig dem Vorstand zugeleitet wurden, ist nur nach Genehmigung eines Dringlichkeitsantrages zulässig. Für diesen Beschluss sind $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen notwendig.
5. Satzungsänderungen bedürfen zur Annahme der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
6. Im übrigen erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§16 Wahlen

1. Das aktive und passive Wahlrecht steht allen ordentlichen, außerordentlichen, eingeschränkt spielberechtigten und beitragsbegünstigten Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Wahlen werden von einem Wahlausschuss geleitet und durchgeführt. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden von der Mitgliederversammlung durch Zuruf bestimmt und behalten aktives und passives Wahlrecht.
3. Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Wahlen durch Zuruf sind auf Antrag zulässig, wenn nur 1 Wahlvorschlag unterbreitet worden ist bzw. kein Widerspruch erfolgt. Abwesende sind wählbar, wenn deren schriftliche Zustimmungserklärung vorliegt.
4. Bei allen Wahlen ist einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
5. Jeder Gewählte kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden. Dieser Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden.

6. Scheidet ein Mitglied mit Funktion innerhalb seiner Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis dahin benennt der Vorstand einen Stellvertreter.

§17 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt und auf 2 Jahre bestimmt, sie dürfen nicht der erweiterten Vorstandschaft angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Solange keine Neuwahl der Kassenprüfer stattgefunden hat, werden die Geschäfte von den bisherigen Kassenprüfern weitergeführt.
3. Die Kassenprüfer haben jährlich die Kassenführung zu prüfen und ihren Bericht schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

§18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss in einer besonderen, hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die außerordentliche Mitgliederversammlung über die Auflösung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Voll- und Ehrenmitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer 2. Mitglieder-versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stadt Fürstenfeldbruck zu, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren. Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Satzung neu gefasst in der Mitgliederversammlung vom 30.03.1976 und in den Mitgliederversammlungen vom 19.10.1979, 20.11.1992, 26.11.1999, 25.02.2005, 21.03.2014 und 06.03.2015 geändert.



Spiel- und Platzordnung

1. Spielberechtigung

- a) Spielberechtigt sind nur Mitglieder des Tennisclub Fürstenfeldbruck (Ausnahme siehe Punkt 4) mit gültiger Mitgliedskarte (siehe Punkt 2).
- b) Erwachsene Smart-Mitglieder (*eingeschränkte Spielberechtigung*) sind spielberechtigt und können eine Platzreservierung (siehe Punkt 2) vornehmen:
 - Montag bis Freitag (auch wenn Feiertag) bis 14:00 Uhr
- c) Die Platzanlage darf von Spielern nur in Tennisschuhen und in geeigneter Tenniskleidung betreten werden.

2. Platzreservierung und Belegung

- a) Jedes neue Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, mit der die Platzreservierung vorgenommen werden kann. Ein Mitglied darf nicht im Besitz mehrerer Karten sein. Bei Kartenverlust muss sich das Mitglied um eine Ersatzkarte kümmern, andere Marken sind nicht erlaubt.
- b) Jedes Mitglied darf nur die eigene Karte zur Platzreservierung verwenden. Es ist nicht erlaubt, die Karte eines anderen Mitglieds als Füllkarte zu verwenden, um sie später gegen die eigene oder die eines Partners auszutauschen.
- c) Die Spielzeit kann zu jeder vollen Viertelstunde reserviert werden und beträgt für das Einzel 1 Stunde, für das Doppel 1 1/2 Stunden. Hierin enthalten sind die Zeiten für das Sprengen, das Abziehen des Platzes und das Säubern der Linien. Wichtig: Der Platz ist jeweils vor Spielbeginn zu sprengen (bei Bedarf) und nach Spielende abzuziehen.
- d) Ein Platz kann frühestens eine Stunde vor Spielbeginn reserviert werden.
- e) Ein Platz gilt als reserviert, wenn von allen beteiligten Spielern die Mitgliedskarten gesteckt wurden : Bei einem Einzel: beide Karten - bei einem Doppel alle vier Karten. Diese Karten müssen auch während der gesamten Spielzeit gesteckt sein. Ein Nach- oder Umstecken ist in dieser Zeit nicht gestattet. Erst am Ende der Spielzeit kann neu gesteckt und reserviert werden.
- f) Nach ordnungsgemäßer Reservierung können sich die Spieler bis zum Beginn ihrer reservierten Spielzeit von der Platzanlage entfernen, müssen jedoch pünktlich zum Spielbeginn wieder voll zählig anwesend sein. Sind 5 Minuten nach Beginn der reservierten Spielzeit die Spieler nicht auf dem Platz, so geht der Spielanspruch verloren.



Fehlt jedoch ein Partner, so können im Einzel oder Doppel die spielberechtigten Spieler wartende Spieler zum Mitspielen auffordern.

Erscheinen in einem reservierten Doppel 2 Spieler nicht rechtzeitig und es stecken sich nicht 2 Ersatzspieler dazu, können beide Spieler nur für ein Einzel 1 Stunde reservieren.

- g) Das Umstecken oder Herausnehmen von Mitgliedskarten anderer Mitglieder ist nicht gestattet.

3. Eine Platzreservierung ist nicht möglich

- a) für die Dauer der Mannschaftsspiele in den Monaten Mai, Juni und Juli.
- b) für die Dauer interner oder allgemeiner Turniere,
- c) wenn von Sportwart oder Jugendwart Mannschaftstraining angeordnet wird,
- d) für alle vom Vorstand genehmigten Trainerstunden,
- e) für aktive Spieler vor und nach den Mannschaftsspielen, Turnieren, Ranglistenspielen und nach dem Mannschaftstraining, sofern sie beteiligt waren.

Maßgeblich für obige Vorbelegungen 3a) – 3d) ist die jeweils im Schaukasten und/oder auf der Homepage wöchentlich veröffentlichte Vorbelegungsliste.

4. Gastspieler

Alle Mitglieder (außer Passiv-Mitglieder) haben die Möglichkeit, mit Gästen zu spielen.

Die Kosten für Gastspieler pro Stunde und Platz sind 10.- €. Dieser Betrag wird vom Konto des Mitglieds abgebucht (Eintrag in Liste im Clubheim).

Das spielende Mitglied ist verantwortlich für die Entrichtung der Spielgebühren sowie die Eintragung in die Gastspielerliste und für die Einhaltung der Spiel- und Platzordnung.